

**Gebührenordnung ab 01. September 2016**

	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
MFE (45Min)	18,00 €	216,00 €	20,00 €	240,00 €		
MGA (45 Min)	18,00 €	216,00 €	20,00 €	240,00 €		
Einzelunterricht 30 Min	59,00 €	708,00 €	97,00 €	1.164,00 €	117,00 €	1.404,00 €
Einzelunterricht 45 Min	75,00 €	900,00 €	123,00 €	1.476,00 €	148,00 €	1.776,00 €
Partnerunterricht 30 Min	31,00 €	372,00 €	51,00 €	612,00 €	61,00 €	732,00 €
Partnerunterricht 45 Min oder Einzelunterricht 22,5 Min	42,00 €	504,00 €	69,00 €	828,00 €	83,00 €	996,00 €
Gruppenunterricht 3er	31,00 €	372,00 €	51,00 €	612,00 €	61,00 €	732,00 €
Gruppenunterricht 4er +	24,00 €	288,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €	576,00 €
Band ohne Instrumentalunterricht*	22,00 €	264,00 €				
Ensemble ohne Instrumentalunterricht,*	15,00 €	180,00 €				
Chor ohne Instrumentalunterricht*	6,00 €	72,00 €				
Erwachsenensemble (Mindestteilnehmer 6)	26,00 €	312,00 €				

*Ensembleunterricht bei gleichzeitiger Instrumentalunterrichtsbelegung ist kostenlos.

Klassenmusizieren auf Anfrage.

Kursangebot (Nur Tarif A)

Instrumentenkarussell: Kursdauer 35 Unterrichtseinheiten (11 Monate), monatlich 33,00 €,

Gebühr für Leihinstrumente ist im Preis enthalten.

Zwergenmusik: 16 Unterrichtseinheiten für 100,00 €, Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder

Ermäßigung: Zweites Kind -25%, drittes Kind -40%, viertes und jedes weitere Kind -60%

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt (= Schulträger) erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Unterrichtsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind für 12 Monate im Jahr zu leisten.
- (2) Der Gebührentarif A gilt für Schüler, die am Ort der Schulträger wohnen, und für auswärtige Schüler, deren Wohnsitzgemeinde den doppelten Unterschiedsbetrag zwischen Tarif A und Tarif B an den Schulträger entrichtet. Der Gebührentarif B gilt für auswärtige Schüler, deren Wohnsitzgemeinde den einfachen Unterschiedsbetrag zwischen Tarif A und Tarif B an den Schulträger entrichtet. Tarif C gilt für die übrigen auswärtigen Schüler.

§ 3 Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwister den Unterricht, so werden die Unterrichtsgebühren für das zweite Kind um 25%, für das dritte um 40%, für das vierte und jedes weitere um 60% ermäßigt. Für die Rangfolge ist das Lebensalter der Kinder entscheidend.
- (2) In Härtefällen können Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen gewährt werden.

§ 4 Gebühren bei Änderung der Gruppenstärke im Instrumentalunterricht während des Schuljahres

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.
- (2) Vergrößert sich die Gruppe nach Beginn des Unterrichts, so ist für jeden vollen Monat, in dem die Gruppe vergrößert ist, lediglich die Gebühr für die größere Gruppe zu entrichten.
- (3) Verkleinert sich die Gruppe bis zum 31.10., so haben die der Gruppe angehörigen Schülerinnen und Schüler nur die Gebühr der größeren Gruppe zu entrichten. Erfolgt eine Verkleinerung vor diesem Zeitpunkt, so ist der Betrag für die kleinere Gruppe zu entrichten. Die Gebühr nach Satz 1 und Satz 2 wird für jedes Schuljahr neu berechnet.

§ 5 Gebührenerstattungen

- (1) Schulversäumnisse oder kurze Krankheit des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr am Schuljahresende erstattet.
- (2) Fallen durch Krankheit oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft mehr als drei Unterrichtsstunden aus, so werden für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühren am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (3) Bricht ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Unterrichtsgebühren werden ab September 2016 monatlich eingezogen; Jahresgebühren unter 150.- €/ Jahr werden einmal je Schuljahr, jeweils zum 01.10. eingezogen.
- (4) Ein Rückstand von mehr als zwei Monatsgebühren berechtigt die Schulleitung, den Schüler vom Unterricht auszuschließen.

Diese Gebührenordnung gilt ab 01.09.2016